Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Revisionen und Inspektionen
Interne Revision

Massnahmen der Grundlagen-verbesserung (Beiträge) 2023 im Kanton Aargau - Tiefbau

Revisionsbericht vom 1. Juli 2024

Revisionsauftrag-BLW-2024-03

Verteiler

Organisation	Funktion
BLW	Direktor, Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung, Fachbereich Meliorationen
Kanton Aargau	Abteilung Landwirtschaft Aargau (LWAG) - Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung (SSR) - Gruppe Strukturverbesserungen
Generalsekretariat WBF	Generalsekretärin, Stv. Generalsekretärin, Leiterin Governance und Führungsunterstützung Ressourcen, Referent
Eidgenössische Finanzkontrolle	Leitung Prüfbereich 4 WBF/ETH

Inhaltsverzeichnis

1 Management Summary 3

2 Auftrag und Vorgehen 4

2.1 Auftrag und Revisionsziele 4
2.2 Revisionsgrundsätze und -umfang 4
2.3 Schlussbesprechung 4

3 Allgemeine Feststellung 5

4 Organisation und Finanzen 5

4.1 Zuständigkeiten und Grundlagen 5
4.2 Beitragsgewährung und Finanzfluss 5
4.3 Fazit zur Organisation und den Finanzen 6

5 Vollzug der Bundesbeiträge 7

5.1 Ressourcen und Instrumente 7
5.2 Projektprüfungen 7
5.2.1 Projekt 1 7
5.2.2 Projekt 2 9
5.2.3 Projekt 3 11
5.2.4 Projekt 4 12
5.2.5 Projekt 5 13
5.3 Aufsicht über abgeschlossene Projekte 14
5.4 Fazit zum Vollzug der Bundesbeiträge 14

6 Prüfungsurteil 14

Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben 15

Anhang 2: Glossar 15

1 Management Summary

Gestützt auf das genehmigte Jahresprogramm 2024 der Internen Revision (IR) BLW wurde der an den Kanton Aargau delegierte Vollzug im Bereich der Grundlagenverbesserung (Tiefbau) einer System- und Finanzprüfung unterzogen.

Für die Umsetzung der Beiträge à fonds perdu gemäss der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) bei Bodenverbesserungen ist die «Gruppe Strukturverbesserungen» zuständig. Der von uns geprüfte Bereich ist zweckmässig organisiert. Die Prozesse sind in einem umfangreichen Qualitätsmanagementsystem-Handbuch (QMS-Handbuch) dokumentiert, worin ebenfalls das Risikomanagement und das IKS enthalten sind. Durch die regelmässigen internen und externen Audits im Rahmen der Zertifizierung wird das Handbuch à jour gehalten und jeweils auch durch Externe beurteilt.

Beim Fluss der Bundesmittel resultierte zwischen dem Eingang vom Bund und dem Ausgang an die Beitragsempfänger keine Differenz. Die gemäss SVV verlangten minimalen Kantonsbeiträge wurden Begünstigten ausbezahlt.

Innerhalb der «Gruppe Strukturverbesserungen» gab es in den letzten Jahren mehrere personelle Veränderungen und aktuell ist eine Stelle nicht besetzt. Dies hat zu einer hohen Belastung der Mitarbeitenden geführt, da zusätzlich laufende Projekte betreut werden mussten. Die teils langjährigen Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Die kantonsinternen sowie die externen Schnittstellen funktionieren gut. Die aktuell eingesetzte Software für die Abwicklung der Projekte steht vor der Ablösung, ein geeignetes Nachfolgeprodukt ist jedoch noch nicht gefunden.

Aufgrund unserer Prüfungen können wir festhalten, dass der Vollzug der Bundesbeiträge bei den fünf geprüften Dossiers / Projekten grundsätzlich in Übereinstimmung mit den relevanten rechtlichen Vorgaben erfolgte. Die verschiedenen Aktivitäten bei der Projektbearbeitung sind in der Meliorationsdatenbank sehr gut dokumentiert und wir konnten die Berechnung der Bundesbeiträge nachvollziehen. Die Abwicklung sowie die Auszahlungen der Bundes- und Kantonsbeiträge an die Gesuchstellenden erfolgten korrekt. Bezüglich Beurteilung des landwirtschaftlichen Interessens sehen wir Verbesserungsbedarf.

Der Nachweis, dass das System im Kanton zweckmässig ist, die Prozesse angemessen funktionieren und das Interne Kontrollsystem (IKS) dokumentiert und wirksam ist, konnte erbracht werden. Im Weiteren konnte der Nachweis, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt, weitgehend erbracht werden. Der Finanzfluss der Beiträge erfolgte korrekt und konnte ohne unerklärbare Differenzen nachvollzogen werden. Bezüglich Überwachung der Einhaltung kantonaler Submissionsvorgaben, der Sensibilisierung bei potenziellen Interessenkonflikten sowie der Berücksichtigung allfälliger Kostenübernahmen durch Dritte sehen wir Verbesserungspotenzial.

Allgemeine Stellungnahme der geprüften Stelle zur Revision und zum Revisionsbericht:

Landwirtschaft Aargau bedankt sich für die gute und professionelle Zusammenarbeit bei der Revision der Massnahmen zu den Grundlagenverbesserungen. Es ist uns ein Anliegen, dass unsere Prozesse nachvollziehbar und korrekt sind. Es freut uns, dass dies vom Bundesamt für Landwirtschaft bestätigt wurde. Wir sind stehts bemüht, unsere Abläufe zu verbessern. Deshalb bedanken wir uns für die aufgeführten Vorschläge.

2 Auftrag und Vorgehen

2.1 Auftrag und Revisionsziele

Gestützt auf das genehmigte Jahresprogramm 2024 der IR BLW wurde der an den Kanton Aargau delegierte Vollzug im Bereich der Grundlagenverbesserung (Tiefbau) einer System- und Finanzprüfung unterzogen.

Die Revisionsziele lauteten folgendermassen:

Den Nachweis erbringen, dass

- das System im Kanton zweckmässig ist, die Prozesse angemessen funktionieren und das IKS dokumentiert und wirksam ist
- der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt
- der Finanzfluss der Beiträge korrekt erfolgt und keine unerklärbaren Differenzen aufweist
- laufende und abgeschlossene Projekte angemessen überwacht werden

2.2 Revisionsgrundsätze und -umfang

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA[1]. Wir haben aufgrund einer Risikoanalyse Überlegungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungshandlungen vorgenommen und eine Revisionsstrategie sowie ein Revisionsprogramm erstellt.

Unsere Prüfungstätigkeit beinhaltete die Verifizierung der Funktionsweise des Systems (Rechtsgrundlagen, Organisation und Prozesse, Aufgaben, Ressourcen, Hilfsmittel, IKS) sowie den Vollzug der Massnahmen im Bereich der Beiträge im Tiefbau für das Rechnungsjahr 2023. Zusätzlich wurden mittels bewusster Stichprobe fünf Projekte mit Schlusszahlung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 29. Februar 2024 ausgewählt, um den Vollzug der einzelnen Massnahmen zu prüfen.
Im Februar 2024 erhielt die IR BLW einen Beratungsauftrag betreffend eines Wiedererwägungsgesuchs des Kantons im Zusammenhang mit einem Meliorationsprojekt. Inzwischen gibt es hierzu neue Erkenntnisse, welche es noch zu analysieren gilt. Das entsprechende Projekt war explizit nicht Bestandteil dieser Revision. Ausserdem wurde die Revision durch Mitarbeitende ausgeführt, die nicht in das Beratungsmandat involviert waren.

Die Revision beinhaltete Recherchen, Interviews sowie Prüfungshandlungen und wurde im April / Mai 2024 durchgeführt. Die Prüfung vor Ort fand am 6. und 7. Mai 2024 in Aarau statt.

2.3 Schlussbesprechung

Die ersten Ergebnisse der Prüfung wurden den geprüften Stellen mündlich am 7. Mai 2024 mitgeteilt und anschliessend mittels Berichtsentwurf schriftlich zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahmen zu den Feststellungen wurden unverändert in den Bericht aufgenommen.

Die Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen des BLW wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Gestützt auf die Resultate der Schlussbesprechung wird der zuständige Fachbereich des BLW mit den Verantwortlichen des Kantons Aargau Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen.

Wir danken allen an der Revision beteiligten Mitarbeitenden für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

[1] The Institute of Internal Auditors

3 Allgemeine Feststellung

Zusammenfassend haben wir im Rahmen unserer Prüfungsaktivitäten festgestellt, dass die ausgeführten Arbeiten im Kanton Aargau korrekt erfolgt sind. Im Folgenden gehen wir auf einzelne Feststellungen ein, bei welchen wir Verbesserungspotenzial orten.

4 Organisation und Finanzen

Die «Abteilung Landwirtschaft Aargau» (LWAG) ist Teil des «Departements Finanzen und Ressourcen» (DFR). Die Vision sowie das strategische Handeln der Abteilung für die nächsten Jahre sind in der Strategie Aargau (LWAG2030) gesamtheitlich festgehalten. Das zentrale Handlungsfeld ist «Produktion und Ernährung».

Die LWAG besteht aus den zwei Sektionen «Direktzahlungen und Beiträge» und «Strukturverbesserungen und Raumnutzung» (SSR) sowie dem «Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg». Innerhalb der SSR gibt es die drei Gruppen «Baugesuche und Raumplanung», «Boden- und Pachtrecht» und «Strukturverbesserungen». Die Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung, welche im Rahmen der Gesetzgebung Finanzierungs- und Investitionshilfen zur Grundlagenverbesserung gewährt. Sie untersteht nicht dem Leiter der LWAG. Dieser ist jedoch Vizepräsident des Stiftungsrates. Die ALK ist primär für den Hochbau sowie die Bewirtschaftung der beiden Fonds de roulement «Investitionskredite (IK)» und «Betriebshilfedarlehen (BHD)» zuständig. In dem von uns geprüften Zeitraum wurden im Tiefbau keine IK vergeben.

4.1 Zuständigkeiten und Grundlagen

Für die Umsetzung der Beiträge à fonds perdu gemäss der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) bei Bodenverbesserungen ist die «Gruppe Strukturverbesserungen» zuständig. Die Bodenverbesserung beinhaltet Gesamtmeliorationen, reine Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen, Tiefbauten / Bewässerungsanlagen, Werterhaltung / Wiederinstandstellung sowie den Unterhalt.

Neben der Bundesgesetzgebung bilden das Landwirtschaftsgesetz sowie die Verordnung über die Strukturverbesserungen des Kantons die wichtigsten Rechtsgrundlagen für den Vollzug der Bundesbeiträge. Weiter besteht eine Verordnung über die Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse, welche u.a. die Aufgaben bei Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Hochbauten definiert. Daneben gibt es weitere kantonale Rechtsgrundlagen, die es bei der Umsetzung von Projekten zu beachten gilt.

4.2 Beitragsgewährung und Finanzfluss

Der Bund gewährt gemäss LwG Artikel 93ff. im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge. Diese betragen bis zu 40% der Kosten für Bodenverbesserungen, im Berg- und Sömmerungsgebiet kann der Beitrag auf höchstens 50% erhöht werden. Die Gewährung eines Bundesbeitrags setzt die Leistung eines angemessenen Beitrags des Kantons voraus (Art. 8 Abs. 2 SVV).

- 80% des Beitrags bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen
- 90% bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen
- 100% bei einzelbetrieblichen Massnahmen

Der gemäss SVV erforderliche Kantonsbeitrag wird jeweils vollumfänglich durch den Kanton gedeckt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zugesicherten und ausbezahlten Bundesbeiträge bei Meliorationen im Jahr 2023.

Bundesbeiträge	**Zusicherungen**		**Auszahlungen**	
	Anzahl Projekte	**Total TCHF**	**Anzahl Zahlungen**	**Total TCHF**
- Tiefbau (inkl. weitere)	15	1’593	24	1’664
- Hochbau	37	696	36	544
Total	52	**2’289**	60	**2’208**

Tabelle 1: Zusicherungen und Auszahlungen von Bundesbeiträgen 2023 bei Meliorationen im Kanton Aargau (Quellen: SAP Kanton AG und Meliorationsdatenbank LWAG)

In der folgenden Tabelle ist der Fluss aller Beiträge gemäss SVV des BLW an den Kanton und vom Kanton zu den Begünstigten dargestellt.

Mittelflussrechnung für Beiträge 2023 gemäss SVV		**Kanton Aargau**		
		IN	OUT	SALDI
Mittelfluss Bund - Kanton				
	Zahlungen BLW an Kanton AG für Hochbauten	54'500.00		
	Zahlungen BLW an Kanton AG für Hochbauten mit IK	489'198.00		
	Zahlungen BLW an Kanton AG für Tiefbau	1'069'769.00		
	Zahlungen BLW an Kanton AG für Weitere	594'000.00		
	Zahlungen BLW an Kanton AG für Projekte Regionale Entwicklung	-		
	Rückerstattung infolge Zweckentfremdung		4'482.00	2'202'985.00
	Zahlungen gemäss SAP Bund			**2'202'985.00**
Mittelfluss Kanton - Begünstigte				
	37050000 DB private Unternehmen		410'350.00	
	57400000 DB öffentliche Unternehmen		1'631'769.00	
	57500000 GB öffentliche Unternehmen		165'348.00	
	Rückerstattung Bewirtschaftende infolge Zweckentfremdung	4'482.00		2'202'985.00
	Zahlungen gemäss Kantonbuchhaltung			**2'202'985.00**
Plausibilisierung				
	Im Kanton verfügbare Bundesmittel			2'202'985.00
	Zahlungen gemäss Kantonsbuchhaltung			2'202'985.00
	Differenz			***0.00***
	Auszahlung kantonale Beiträge an Begünstigte gemäss Kantonsbuchhaltung			*2'028'983.80*

Tabelle 2: Mittelflussrechnung für Bundesbeiträge 2023 gemäss SVV
(Quellen: SAP BLW und SAP Kanton AG)

Die eingehenden Bundesgelder wurden dem Kantonskontokorrent gutgeschrieben. Von dort erfolgten die Verbuchungen auf unterschiedliche Konten der Investitions- und Erfolgsrechnung. Die Auszahlungen an die Begünstigten erfolgten über separate Konten aufgeteilt nach «private» und «öffentliche» Unternehmen, wobei die Bundes- und Kantonsbeiträge getrennt überwiesen werden. Die Verarbeitung, Verbuchung und Archivierung dieser Transaktionen erfolgen über das System ELBA (elektronische Belegführung und Archivierung), worin auch die Kompetenzen für die Zahlungsfreigaben hinterlegt sind. Die finanzielle Abwicklung (Bundes- und Kantonsgelder) wird in der Meliorationsdatenbank dokumentiert und kann auch als Übersicht für alle Projekte dargestellt werden.

Im Jahr 2023 wurden 2 028 983.80 Franken kantonale Beiträge für Projekte ausbezahlt, die mit Finanzhilfen des Bundes unterstützt wurden. Bei den von uns geprüften Projekten hat sich gezeigt, dass die gemäss SVV verlangten minimalen Kantonsbeiträge jeweils ausbezahlt wurden. Der Rückerstattungsbetrag betraf eine Parzelle einer Güterzusammenlegung, welche nach über 19 Jahren in die Bauzone überführt wurde (Zweckentfremdung). Die Berechnung der Rückerstattung konnten wir nachvollziehen.

4.3 Fazit zur Organisation und den Finanzen

Für die Umsetzung der Beiträge à fonds perdu gemäss der SVV bei Bodenverbesserungen ist die «Gruppe Strukturverbesserungen» zuständig. Der von uns geprüfte Bereich ist zweckmässig organisiert. Die Prozesse sind in einem umfangreichen QMS-Handbuch dokumentiert, worin ebenfalls das Risikomanagement und das IKS enthalten sind. Durch die regelmässigen internen und externen Audits im Rahmen der Zertifizierung wird das Handbuch à jour gehalten und jeweils auch durch Externe beurteilt.

Beim Fluss der Bundesmittel resultierte zwischen dem Eingang vom Bund und dem Ausgang an die Beitragsempfänger keine Differenz. Die gemäss SVV verlangten minimalen Kantonsbeiträge wurden den Begünstigten ausbezahlt.

5 Vollzug der Bundesbeiträge

5.1 Ressourcen und Instrumente

Für die «Gruppe Strukturverbesserungen» arbeiten grundsätzlich fünf Personen, nämlich der Gruppenleiter, drei Projektverantwortliche sowie der Rechnungsführer. Zusätzlich nimmt der Sektionsleiter gewisse Aufgaben wahr. Dies ergibt gesamthaft rund 380 Stellenprozente. Eine aktuell vakante Stelle sollte demnächst wieder besetzt werden können. Innerhalb der Gruppe gab es in den letzten Jahren mehrere personelle Veränderungen, welche die verbleibenden Mitarbeitenden zusätzlich belastete und zur Folge hatte, dass laufende Projekte von anderen Personen übernommen werden mussten. Mit den anstehenden Meliorationsprojekten werden zirka 400 Stellenprozente als erforderlich bezeichnet, um die Arbeiten zeitnah erledigen zu können. Da zwei langjährige Mitarbeitende demnächst pensioniert werden, steht die Gruppe vor weiteren Herausforderungen, um das grosse Fachwissen zu transferieren.

Das LWAG betreibt seit Jahren ein QMS nach dem ISO-Standard «ISO 9001:2015». Die Anwendung des QMS ist u.a. geeignet, die Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Vorgaben sicherzustellen. Darin werden beispielsweise die Prozesse «Gesamtmeliorationen» und «PWI / Erneuerung und übrige Massnahmen» beschrieben. Darin werden die Anforderungen, die Ausführung, die Prozessrisiken und die Kontroll-Arbeitsanweisungen ausformuliert. Gemäss Bericht des letzten externen Audits vom Dezember 2023 erfüllt der Prozess die Normanforderungen und scheint geeignet, um die Risiken und Chancen systematisch zu lenken. Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile für Mitarbeitende der SSR liegen vor.

Die Abwicklung der Projekte erfolgt auf kantonaler Seite über die eigenentwickelte «Meliorationsdatenbank» und auf Bundesseite über «eMapis». Das kantonsseitige Tool ist sehr ausgereift und ermöglicht einen lückenlosen Nachvollzug sämtliche Aktivitäten, welche im Verlaufe der Projektdauer ausgeführt wurden. Zudem ist die Vernetzung zu SAP für die finanzielle Abwicklung vorhanden. Die «Meliorationsdatenbank» wurde von einem Mitarbeitenden, welcher demnächst in Pension geht, entwickelt und soll deshalb abgelöst werden, wobei noch kein Entscheid über die zukünftige Lösung vorliegt.

Die Plattform des «Aargauischen Geografischen Informationssystems (AGIS)» ist ein wichtiges Instrument bei der Bearbeitung der Strukturverbesserungsprojekte. Für die Erfassung und Verwaltung der Direktzahlungs-Daten in «Agricola» verfügen die Mitarbeitenden über Leseberechtigungen, um die Daten von Landwirtschaftsbetrieben einsehen zu können.

Die kantonsinternen Schnittstellen mit anderen involvierten Ämtern sowie für die finanzielle Abwicklung (Zentrale Dienste + Rechnungsstelle) werden als unproblematisch bezeichnet. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie den fünf bis sechs in diesem Bereich tätigen Ingenieurbüros wird als gut beurteilt, wobei zwischen den Büros qualitative Unterschiede vorhanden seien. Diesbezüglich wurde auch versucht, standardisierte Vorlagen für die wichtigsten Dokumente einzuführen, was jedoch noch nicht gelungen sei.

Mit den Dienstleistungen des BLW sind die Kantonsverantwortlichen grundsätzlich zufrieden. Die etwas längeren Wartezeiten für die Beurteilung von Gesuchen sei aktuell wieder besser geworden.

5.2 Projektprüfungen

Die Abwicklung der Beiträge wurde anhand von fünf Projekten überprüft, bei welchen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 29. Februar 2024 die Schlusszahlung erfolgte.

5.2.1 Projekt 1

Es handelt sich um ein Gemeindeprojekt, welches mit einem gezielten Unterhalt und einer periodischen Wiederinstandstellung die Lebensdauer der Flurwege und der Drainagen wesentlich verlängert und dadurch den Wert der Anlagen erhalten will. Die Gemeinde verfügt im offenen Kulturland über ein ausgedehntes Netz an Flurwegen und ein umfangreiches Drainage- und Strassenentwässerungsnetz mit Haupt- und Sammelleitungen. Die bisherigen Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten wurden in Eigenregie durch das Gemeindewerk oder durch Fremdfirmen bewerkstelligt. Die damit verbundenen

Aufwendungen wurden über das Gemeindebudget finanziert. Der Perimeter des Projektes befindet sich in der Hügelzone und es handelt sich um eine gemeinschaftliche Massnahme.

Auf Kantonsstufe handelt es sich gemäss SVV um ein Projekt mit zwei unterschiedlichen Massnahmen, nämlich «Bodenverbesserungen: Erneuerung von Drainagen und Böschungssicherung» und «Periodische Wiederinstandstellung (PWI)». Beim BLW hingegen werden zwei separate Projekte mit unterschiedlichen Vorgaben geführt. Die Projekte wurden vom Bund auch separat verfügt und abgerechnet. Im Rahmen unserer Revision wurde nur das Projekt «Bodenverbesserung» geprüft. Der Kanton stellte den Antrag auf 30% Bundesbeitrag der anrechenbaren Kosten.

Die Finanzierung gemäss Beitragsverfügung Bund setzte sich wie folgt zusammen:

Geplante Gesamtkosten (GK)	CHF	435 040
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	-52 910
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	382 130
Beitrag Bund 30%	CHF	114 639
Beitrag Kanton 30%	CHF	114 639
Restfinanzierung Gemeinde	CHF	205 762

Mit der Beitragsverfügung vom September 2020 hat das BLW einen Bundesbeitrag von 114 639 Franken zugesichert.

Schlussabrechnung:

Effektive GK	CHF	515 924	
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	-154 205	
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	361 719	
Beitrag Bund 30%	CHF	108 516	(= Schlusszahlungsverfügung)
Beitrag Kanton 30%	CHF	108 516	
Restfinanzierung Gemeinde	CHF	298 892	

Die Mehrkosten werden mit beträchtlichen Verschiebungen zwischen den beiden Massnahmen «Bodenverbesserungen» und «PWI» begründet. Die Ursache für diese nachträglichen Verschiebungen von Kosten ist uns nicht klar geworden. Die Gesamtkosten beider Projekte lagen unter den budgetierten Werten. Die Mehrkosten haben keine grosse Auswirkung auf den Bundesbeitrag, da die beitragsberechtigten Kosten für die Stützmauer auf einen maximalen Betrag plafoniert wurden.

Feststellung IR BLW	**Revisionsziel**	Nachweis erbringen, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt.
	Feststellung 1	Gemäss den Bundesvorgaben sind die Kosten in einem Submissionsverfahren nach kantonalem Recht zu ermitteln. Die Vergabe der submittierten Arbeiten resp. die Einhaltung der Vorgaben war mit den uns zugänglichen Unterlagen nicht nachprüfbar.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Die Vergabe der Arbeiten für dieses Projekt sind mit dem Protokollauszug des Gemeinderats dokumentiert. Die Aufträge sind im Einladungsverfahren vergeben worden, dies wurde jedoch im Protokollauszug der Gemeinde nicht vermerkt. Landwirtschaft Aargau wird in Zukunft prüfen, ob in den eingereichten Dokumenten das Submissionsverfahren nach kantonalem Recht ersichtlich ist. Wir werden in unseren Formularen eine entsprechende Kontrolle anmerken um sicher zu stellen, dass die Vergabe der submittierten Arbeiten in einem Submissionsverfahren nach kantonalem Recht ermittelt werden.

Bei der Beurteilung, ob angefallene Kosten im Projekt beitragsberechtigt sind, ist das nichtlandwirtschaftliche Interesse an der Massnahme angemessen zu berücksichtigen. Gemäss der kantonalen Beurteilung werden dabei nur Strassen, welche ein überwiegend landwirtschaftliches Interesse (> 50 Prozent) aufweisen, unterstützt.

Feststellung IR BLW	**Revisionsziel**	Nachweis erbringen, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt.
	Feststellung 2	Gemäss den Bundesvorgaben muss bei Güterwegen ein Anteil als nicht beitragsberechtigte Kosten ausgewiesen werden, wenn nicht landwirtschaftliche Interessen (private Wohnhäuser, Ferienhäuser, Altenteil etc.) vorliegen. Das landwirtschaftliche Interesse von mindestens 50 Prozent gilt nur bei der periodischen Wiederinstandstellung (PWI). Zwei Massnahmen mit unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben in einem Projekt zu vereinen, sollte vermieden werden.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Landwirtschaft Aargau wird in Zukunft die Projekte für PWI und Erneuerungen separat führen, wenn in einem Projekt gleichzeitig beide Massnahmen auftreten. Damit können die Kosten einwandfrei einem der beiden Projekte zugeteilt werden. Bei einem PWI-Projekt werden dabei wie gewohnt nur Strassen, welche ein überwiegend landwirtschaftliches Interesse (> 50 Prozent) aufweisen, unterstützt. Die Prüfung dieser Vorgabe erfolgt durch LWAG für jede Strasse separat. Bei Erneuerungen wird die Höhe der anrechenbaren Kosten fallweise aufgrund des ausgewiesenen landwirtschaftlichen Interesses durch LWAG bestimmt (Art. 10 Abs. 2 SVV).

Da es sich beim Kanton um ein Projekt mit beiden Massnahmen handelt, müssen Kosten, die nicht direkt einer der beiden Massnahmen zugewiesen werden können, aufgeteilt werden. Die betrifft insbesondere die Ingenieurdienstleistungen und Verschiedenes. Im vorliegenden Projekt wurden diese Kosten prozentual im Verhältnis zu den Gesamtkosten aufgeteilt. Wir können nicht beurteilen, ob diese Vorgehensweise einigermassen dem tatsächlichen Aufwand je Massnahme gerecht wird.

Nach Beendigung der Arbeiten fand eine «Werkabnahme – Schlussabnahme» mit Vertretern der Gemeinde, des Ingenieurbüros und der Bauunternehmungen vor Ort durch Mitarbeitende der SSR statt. Dabei wurden die ausgeführten Arbeiten als in Ordnung befunden. Das Resultat der Begehung ist in einem von den Kantons- und Gemeindevertretern unterschriebenen Rapport festgehalten.

Sämtliche Zahlungen von Bund und Kanton konnten wir nachvollziehen. Sie stimmen mit der Subventionsabrechnung überein und der Kantonsanteil erreicht die geforderten 100% des Bundesbeitrags.

Gemäss den Kantonsverantwortlichen war die Umsetzung des Projektes insofern herausfordernd, dass infolge personeller Veränderungen beim Kanton und beim Ingenieurbüro unterschiedliche Personen involviert waren. Zudem sei das beauftragte Ingenieurbüro nicht auf solche Projekte spezialisiert. Grundsätzlich sei das Projekt aber gut verlaufen und bringe der Landwirtschaft einen Nutzen.

5.2.2 Projekt 2

Im Januar 2021 wurden Teile einer Gemeinde von einem aussergewöhnlich heftigen Gewitter getroffen. Dieses führte zu zwei grösseren Hangrutschungen in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlichen Flurwegen (Kieswegen). Dabei senkte sich ein Flurweg ab und ein zweiter wurde mit Geröll und Erdmaterial überdeckt. Der Perimeter des Projektes befindet sich in der Hügelzone und es handelt sich um eine gemeinschaftliche Massnahme.

Die Situation im betroffenen Gebiet wurde von einem Geologen aufgenommen und beurteilt. Der Kanton stellte den Antrag auf 32% Bundesbeitrag der anrechenbaren Kosten für die Wiederherstellung nach einem Unwetter. Dies ergibt sich aus dem maximalen Beitragssatz in der Hügelzone von 30% sowie 2% Zusatzbeitrag für eine isolierte Wiederherstellung.

Die Finanzierung gemäss Beitragsverfügung Bund setzte sich wie folgt zusammen:

Geplante GK	CHF	148 403
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	-
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	148 403
Beitrag Bund 32%	CHF	47 489
Beitrag Kanton 30%	CHF	44 521
Restfinanzierung Gemeinde	CHF	56 383

Nach Vorliegen der Bewilligung zum vorzeitigen Arbeitsbeginn im Juni 2021 wurden die Wiederherstellungsarbeiten ausgeführt. Mit der Beitragsverfügung vom Mai 2023 hat das BLW einen Bundesbeitrag von 47 498 Franken zugesichert. Die 2% Zusatzbeitrag bedingen keine kantonale Gegenleistung. Zu diesem Zeitpunkt waren die Wiederinstandstellungsarbeiten bereits abgeschlossen.

Schlussabrechnung:

Effektive GK	CHF	167 593	
Abzug Kostenbeteiligung Dritte	CHF	-19 190	
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	148 403	
Beitrag Bund 32%	CHF	47 489	(= Schlusszahlungsverfügung)
Beitrag Kanton 30%	CHF	44 521	
Restfinanzierung Gemeinde	CHF	56 383	

Im Schlussbericht der Bauleitung werden die Mehrkosten mit schlechten Wetterbedingungen und dem Nachrutschen eines Hanges begründet. Ein Grossteil der Arbeiten wurden vom Forstdienst in der betroffenen Gemeinde ausgeführt. Die Gemeinde ist Miteigentümerin des Forstdienstes.

Feststellung IR BLW	**Revisionsziel**	Nachweis erbringen, dass das System im Kanton zweckmässig ist, die Prozesse angemessen funktionieren und das IKS dokumentiert und wirksam ist.
	Feststellung 3	Der Betriebsleiter des Forstdienstes, welcher ein Grossteil der Arbeiten ausführte, hatte ebenfalls die Bauleitung des Projektes. In dieser Funktion hat er auch die Baukostenabrechnung zuhanden des Kantons erstellt. Solche potenziellen Interessenkonflikte gilt es zu vermeiden.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Landwirtschaft Aargau ist sich diesem potenziellen Interessenkonflikt bewusst. Bei dem geprüften Projekt handelt es sich um eine Wiederherstellung nach Unwettern. Solche dringlichen Projekte werden bei grösseren Gemeinden einzelfallweise von gemeindenahen oder gemeindeeigenen Unternehmen durchgeführt. In Projekten, bei denen es sich nicht um Wiederherstellungsmassnahmen handelt, liegt die Projektleitung aber immer bei einem Ingenieurbüro. Wir werden die Gemeinden bei solchen Ereignissen darauf aufmerk-sam machen, die Projektierung und Arbeitsausführung nach Möglichkeit zu trennen.

Anhand der abgerechneten Baukosten ist ersichtlich, dass gewisse Kosten durch eine Firma übernommen wurden, welche ebenfalls einen Nutzen aus dieser Wiederinstandstellung zog. Diese Kostenübernahme wurde korrekterweise auf der Abrechnung als nicht anrechenbare Kosten abgegrenzt.

Feststellung IR BLW	**Revisionsziel**	Nachweis erbringen, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt.
	Feststellung 4	Bei allfälligen Übernahmen von Kosten durch Dritte ist die kantonale Vollzugsstelle weitestgehend auf die korrekte Selbstdeklaration der Subventionsempfänger angewiesen. Auf die Pflicht, solche Kostenübernahmen zu deklarieren, sollte in der kantonalen Verfügung sowie auf dem Formular «Zusammenstellung der Baukosten» ausdrücklich hingewiesen werden.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Das BLW und Landwirtschaft Aargau sind bei Subventionsprojekten generell auf die korrekte Selbstdeklaration der Subventionsempfänger angewiesen. LWAG wird zukünftig in ihren Dokumentvorlagen unmissverständlich darauf hinweisen, dass Kostenübernahmen durch Dritte ausgewiesen werden müssen und nicht beitragsberechtigt sind.

Nach Beendigung der Arbeiten fand wiederum eine «Werkabnahme – Schlussabnahme» mit dem Bauleiter (als Vertreter der Gemeinde und der Bauunternehmung) vor Ort durch Mitarbeitende der SSR statt. Gemäss dem erstellten Rapport gab es keine Beanstandungen und die Subventionsbedingungen waren erfüllt.

Sämtliche Zahlungen von Bund und Kanton konnten wir nachvollziehen. Sie stimmen mit der Subventionsabrechnung überein und der Kantonsanteil erreicht die geforderten 30% der beitragsberechtigen Kosten.
Die Umsetzung des Projektes wird von den Kantonsverantwortlichen als unproblematisch beurteilt.

5.2.3 Projekt 3

Durch starke Unwetter im Juni 2021 wurden Flurwege und Drainageleitungen stark in Mitleidenschaft gezogen und mussten dringend wieder instand gestellt werden. Die betroffene Gemeinde verfügt im offenen Kulturland über ein ausgedehntes Netz an Flurwegen und Drainagen, das von der Gemeinde zu unterhalten und in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden muss. Die Entwässerungen entstanden ab 1907 in mehreren Etappen und wurden immer wieder ergänzt. Die Flurwege wurden durch die Güterregulierung in den 1960er-Jahren erstellt. 1978 wurde auf verschiedenen Hauptwegen ein bituminöser Belag eingebracht. Zwischen 2014 und 2018 wurden im Rahmen eines PWI-Projektes diverse Flurwege instand gestellt und das gesamte Drainagenetz gespült. Der Perimeter des Projektes befindet sich in der Talzone und es handelt sich um eine gemeinschaftliche Massnahme.

Nach dem Ereignis fand eine Begehung mit Vertretern von Kanton und Gemeinde statt. Dazu besteht eine Fotodokumentation, worauf die vorhandenen Schäden ersichtlich sind. Es ist in Planung, dies zukünftig mit Tablets aufzuzeichnen und direkt ins AGIS einzuspielen. Der Kanton stellte den Antrag auf 33% Bundesbeitrag der anrechenbaren Kosten für die Wiederherstellung nach einem Unwetter. Dies ergibt sich aus dem maximalen Beitragssatz in der Talzone von 27% sowie 4% Zusatzbeitrag für eine lokale Wiederherstellung und 2%, weil es sich um eine finanzmittelstarke Gemeinde handelt.

Die Finanzierung gemäss Beitragsverfügung Bund setzte sich wie folgt zusammen:

Geplante GK	CHF	102 095
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	-
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	102 095
Beitrag Bund 34%	CHF	34 712
Beitrag Kanton 27%	CHF	27 566
Restfinanzierung Gemeinde	CHF	39 817

Nach Vorliegen der Bewilligung zum vorzeitigen Arbeitsbeginn im Juli 2021 wurden die Wiederherstellungsarbeiten ausgeführt. Mit der Beitragsverfügung vom Dezember 2022 hat das BLW einen Bundesbeitrag von 34 712 Franken zugesichert. Das BLW hat gegenüber dem Antrag des Kantons zusätzlich

1 Prozentpunkt für besondere Erschwernis gemäss SVV Art. 26 Abs. 3 zugesichert. Dieser vom BLW zugesicherte Zusatzbeitrag kann nur im Berggebiet, in der Hügelzone und im Sömmerungsgebiet gewährt werden und entspricht somit nicht der SVV. Die 7% Zusatzbeitrag bedingen keine kantonale Gegenleistung. Zu diesem Zeitpunkt waren die Wiederinstandstellungsarbeiten bereits abgeschlossen.

Schlussabrechnung:

Effektive GK	CHF	104 954	
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	2 859	
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	102 095	
Beitrag Bund 34%	CHF	34 712	(= Schlusszahlungsverfügung)
Beitrag Kanton 27%	CHF	27 566	
Restfinanzierung Gemeinde	CHF	39 817	

Gemäss Kostenberechnung des Ingenieurbüros wurde mit rund 137 000 Franken Aufwand gerechnet. Die Abweichung zu den effektiv abgerechneten Kosten wird von den Kantonsverantwortlichen mit der fehlenden Erfahrung des beauftragten Ingenieurs für solche Projekte begründet.

Gemäss der wiederum erfolgten «Werkabnahme – Schlussabnahme» mit Gemeindevertretern, dem Bauingenieur und dem Bauunternehmer vor Ort waren alle Bedingungen erfüllt.

Sämtliche Zahlungen von Bund und Kanton konnten wir nachvollziehen. Sie stimmen mit der Subventionsabrechnung überein und der ausbezahlte Kantonsanteil erreicht die geforderten 27% der beitragsberechtigen Kosten.

Die Umsetzung des Projektes wird von den Kantonsverantwortlichen als überschaubar und unproblematisch beurteilt. Dem beigezogenen Ingenieurbüro fehle etwas die Erfahrung für solche Projekte.

5.2.4 Projekt 4

Der Kanton führt die Projekte 4 und 5 als ein Projekt mit den zwei unterschiedlichen Massnahmen «PWI» und «Erneuerung» (sinngemäss wie bei Projekt 1). Wir wählen nachfolgend die Bundesdarstellung mit zwei separaten Projekten.

Beim Projekt 4 geht es um eine PWI von Hauptbewirtschaftungswegen (inklusive Sanierung des Wasserhaushaltes), deren technische Lebensdauer noch nicht abgelaufen ist. Das PWI Projekt umfasst vier Wegabschnitte mit einer Gesamtlänge von 1 488 Meter (1 176 Meter Belag, 312 Meter Kies). Das Projekt umfasst drei noch nicht sanierte Abschnitte aus früheren PWI-Massnahmen sowie eine neue Massnahme. Anlässlich einer Tagfahrt unter Beisein eines BLW-Vertreters wurde die Beitragsberechtigung festgestellt.

Das beauftragte Ingenieurbüro führte das Submissionsverfahren betreffend die Baumeisterarbeiten durch. Die Empfehlung und die entsprechende Vergabe ist aufgrund der Detailbewertung der Bewerber nachvollziehbar.

Beiträge an PWI erfolgen zu maximalen Pauschalansätzen pro Kilometer Weg. Dementsprechend wirken sich die effektiven Gesamtkosten nicht auf den Bundesbeitrag aus, solange sie über dem subventionierten Betrag liegen. Da sich das vorliegende Projekt teilweise in der Talzone und teilweise in der Hügelzone befindet, ergibt sich ein Mischsatz zur Beitragsberechnung.

Die Finanzierung gemäss Beitragsverfügung Bund setzte sich wie folgt zusammen:

Geplante GK	CHF	428 000	
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	-378 191	(= rechnerische Differenz)
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	49 809	
Beitrag Bund 28.45 %	CHF	14 170	

Beitrag Kanton 28.45 %	CHF	14 170
Restfinanzierung Gemeinde	CHF	399 660

Mit der Beitragsverfügung vom April 2022 hat das BLW einen Bundesbeitrag von 14 170 Franken zugesichert.

Schlussabrechnung:

Effektive GK	CHF	394 201	
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	-344 392	(= rechnerische Differenz)
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	49 809	
Beitrag Bund 28.45 %	CHF	14 170	(= Schlusszahlungsverfügung)
Beitrag Kanton 28.45 %	CHF	14 170	
Restfinanzierung Gemeinde	CHF	365 861	

Die Bauabnahme erfolgte am 22. September 2023 mängelfrei. Wir konnten sämtliche Zahlungsnachweise und Rechnungsbelege der Jahre 2021 bis 2023 nachvollziehen. Es wurden keine Leistungen verrechnet, welche nicht plausibel mit diesem Projekt im Zusammenhang standen und nicht unterstützungswürdig waren. Der geleistete Kantonsbeitrag entspricht dem Bundesbeitrag.

Gemäss den Kantonsverantwortlichen handelte es sich um ein einfacheres, aber sinnvolles Projekt. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde wird als gut beurteilt. Der SSR musste verschiedentlich beim Ingenieurbüro betreffend Unterlagen und Informationen nachhaken.

5.2.5 Projekt 5

Bei diesem Erneuerungsprojekt ging es um den Ersatz einer Schwellenstützmauer in der Hügelzone, welche die Stützfunktion nicht mehr erfüllte, weil sie verwittert und morsch war. Sie wurde am selben Ort und in etwa gleicher Dimension durch eine Granit-Blocksteinmauer ersetzt. Die bestehenden Sickerleitungen hinter der Stützmauer mussten ebenfalls ersetzt und optimiert werden. Die Beurteilung des landwirtschaftlichen Interesses erfolgte zusammen mit dem PWI-Projekt. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Feststellung 2.

Die Finanzierung gemäss Beitragsverfügung Bund setzte sich wie folgt zusammen:

Geplante GK	CHF	62 000
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	-
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	62 000
Beitrag Bund 30 %	CHF	18 600
Beitrag Kanton 30 %	CHF	18 600
Restfinanzierung Gemeinde	CHF	24 800

Mit der Beitragsverfügung vom April 2022 hat das BLW einen Bundesbeitrag von 18 600 Franken zugesichert.

Schlussabrechnung:

Effektive GK	CHF	44 628	
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	-	
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	44 628	
Beitrag Bund 30 %	CHF	13 388	(= Schlusszahlungsverfügung)
Beitrag Kanton 30 %	CHF	13 388	
Restfinanzierung Gemeinde	CHF	17 852	

Die weiteren Ausführungen zu Bauabnahme, Zahlungsnachvollzug, Beitragsberechtigung und Projektbeurteilung durch den Kanton, welche wir unter dem Projekt 4 festgehalten haben, gelten auch für das Projekt 5, da der Kanton wie bereits erwähnt diese als ein Projekt zusammenfasste.

5.3 Aufsicht über abgeschlossene Projekte

Gemäss der Arbeitsanweisung im QMS werden jährlich bei zirka 20 Gemeinden detaillierte Angaben zu den getätigten Unterhaltsmassnahmen angefragt. Bei rund vier ausgewählten Gemeinden werden gestützt darauf Kontrollen und Besprechungen vor Ort durchgeführt. Somit werden die Gemeinden in einem Turnus von etwa fünf Jahren beaufsichtigt.

Die Resultate dieser Kontrollen werden dokumentiert und in der Meliorationsdatenbank erfasst. Anhand einiger Beispiele konnten wir uns ein Bild von diesen systematisch durchgeführten Unterhaltskontrollen machen und haben einen sehr guten Eindruck dieser Aufsichtsaktivitäten erhalten.

5.4 Fazit zum Vollzug der Bundesbeiträge

Innerhalb der «Gruppe Strukturverbesserungen» gab es in den letzten Jahren mehrere personelle Veränderungen und aktuell ist eine Stelle vakant. Dies hat zu einer hohen Belastung der Mitarbeitenden geführt, da zusätzlich laufende Projekte betreut werden mussten. Die teils langjährigen Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Die kantonsinternen sowie die externen Schnittstellen funktionieren gut. Die aktuell eingesetzte Software für die Abwicklung der Projekte steht vor der Ablösung, ein geeignetes Nachfolgeprodukt wurde noch nicht gefunden.

Aufgrund unserer Prüfungen können wir festhalten, dass der Vollzug der Bundesbeiträge bei den fünf geprüften Dossiers / Projekten grundsätzlich in Übereinstimmung mit den relevanten rechtlichen Vorgaben erfolgte. Die verschiedenen Aktivitäten bei der Projektbearbeitung sind in der Meliorationsdatenbank sehr gut dokumentiert und wir konnten die Berechnung der Bundesbeiträge nachvollziehen. Die Abwicklung sowie die Auszahlungen der Bundes- und Kantonsbeiträge an die Gesuchstellenden erfolgten korrekt. Bezüglich Beurteilung des landwirtschaftlichen Interessens sehen wir Verbesserungsbedarf.

6 Prüfungsurteil

Der Nachweis, dass das System im Kanton zweckmässig ist, die Prozesse angemessen funktionieren und das IKS dokumentiert und wirksam ist, konnte erbracht werden. Im Weiteren konnte der Nachweis, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt, weitgehend erbracht werden. Der Finanzfluss der Beiträge erfolgte korrekt und konnte ohne unerklärbare Differenzen nachvollzogen werden. Bezüglich Überwachung der Einhaltung kantonaler Submissionsvorgaben, der Sensibilisierung bei potenziellen Interessenkonflikten sowie der Berücksichtigung allfälliger Kostenübernahmen durch Dritte sehen wir Verbesserungspotenzial.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben

Gesetze	• Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG), SR 611.0 • Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1 • Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1 • Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG), SR 614.0
Verordnungen	• Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV), SR 611.01 • Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV), SR 913.1
Geschäftsordnung	• Geschäftsordnung vom 1. Januar 2022 für die Interne Revision des Bundesamts für Landwirtschaft

Anhang 2: Glossar

Abkürzung / Begriff	**Bedeutung**
AG	Kanton Aargau
AGIS	Aargauisches Geografisches Informationssystem
Agricola	Informatikanwendung für den Vollzug der Direktzahlungen
ALK	Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DFR	Departement Finanzen und Ressourcen Kanton Aargau
GK	Gesamtkosten
IK	Investitionskredite
IKS	Internes Kontrollsystem
IR BLW	Interne Revision BLW
LWAG	Abteilung Landwirtschaft Aargau
PWI	Periodische Wiederinstandstellung
QMS	Qualitätsmanagementsystem
SVV	Strukturverbesserungsverordnung
SSR	Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung Kanton Aargau
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung